

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1804**

35 (30.8.1804) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft



# Provincial-Blatt der Badischen Markgrafschaft.

Nro. 35. Donnerstags den 30. August 1804.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

## Landes-Verordnungen.

Edict, die Rechte der Diener-Besoldungen betreffend. (Beschluss.)

7) Jeder Verkauf von Besoldungs Stücken giebt dem Käufer nur eine persönliche Ansprache gegen den Diener auf Lieferung, so lang die Anweisung nicht präsentirt, und von der besoldenden Verrechnung acceptirt ist, wann mithin inzwischen ein weiterer späterer Verkauf des Dieners von der Verrechnung früher acceptirt worden wäre, oder wenn eine richterliche dazwischen getretene Disposition den Bezug hinderte, so kann der Käufer sich lediglich an den verkaufenden Diener halten, nicht aber den Natural-Bezug verlangen; sobald aber die Assignation des Dieners von der Verrechnung in der Ordnung acceptirt ist, so sind die Naturalien ein Eigenthum des Käufers geworden, und es kann keine weitere Disposition des Richters oder des Dieners darüber Platz greifen.

8) Die Ordnung des Acceptirens für die besoldende Verrechnung ist folgende:

a. Nie darf dieselbe eine Anweisung acceptiren, die mehr als das schon laufende Quartal oder die vorhin verfallene Quartalien enthält; folglich kann der, wer ein Quartal im Voraus nach der in Nro. 6. gegebenen Erlaubniß gekauft hat, die Anweisung für Letzteres erst mit Anfang solchen Quartals zur Acceptation präsentiren. Sodann darf b. dieselbe keine Assignation auf solche Naturalien acceptiren, welche ihr zum Beleg eines etwaigen Mehrempfanges des Dieners in einer andern Rubrik von Besoldungs-Naturalien nach Nro. 3. dienen. Ferner c. keine Acceptation kann statt finden, sobald entweder von der dem Dienst vorgesetzten Obrigkeitlichen Stelle oder von dem gehörigen Richter ein Arrest auf die Besoldung gelegt, und diese Arrest-Anlage ihr bekannt geworden ist. Endlich d. darf keine Acceptation geschehen von Anweisungen, die über ein halb Jahr alt sind, wann sie vorgelegt werden, und welche also einen nach Nro. 6. verbotenen Voraus-Verkauf enthalten würden.

III. Die Verhaftung der Besoldung betreffend.

9) Die Besoldung kann von keinem Diener ohne Unsere specielle Ermächtigung zum Unterpfand eingesetzt werden, und eine gültige General-Verpfändung des Vermögens eines Dieners umfaßt nur so viel von der Besoldung, als nach Abzug seines Anspruchs auf Nothdurft davon erübrigt werden kann.

10) Ein General-Arrest auf die Besoldung kann nur angelegt werden: a. wann die Bezwungung des Ungehorsams eines Dieners der Zweck davon ist; b. wann ein Diener in Kriminal-Untersuchung verfällt; c. wann von einem Provisorium die Frage ist, bis man wegen andringenden Schulden ins



Klare sehen kann. In dem letztern Fall darf er doch nicht über ein Viertel-Jahr dauern, als in welcher Zeit seine Ansprache auf Nothdurft liquidirt seyn, und der Arrest alsdann auf den Ueberschuß der Nothdurft eingeschränkt werden muß.

11) Eine wirkliche Hülf-Vollstreckung aus der Besoldung, kann niemals die ganze Besoldung umfassen, sondern nur dasjenige davon, was nach Abzug seines Anspruchs auf Nothdurft (beneficium competentiae) übrig bleibt. Es ist jedoch

12) dieser Anspruch nie, wie es bisher in einigen der neuen Lande der Fall war, auf einen Drittheil oder sonst einen bestimmten Antheil der Besoldung anzuschlagen; sondern es muß hier auf den Betrag der Besoldung, das Personal der Familie, das Local des Orts und Dienstes Rücksicht genommen werden. Daraus soll die dem Dienst unmittelbar vorgesetzte Stelle ermessen, was ihm um Leben und den Dienst besorgen zu können, ganz absolut unentbehrlich sey; wobey hernachmals der richterlichen Stelle, wenn sie durch Requisition von jener obrigkeitlichen Stelle diese nur gedachte Auskunft erhoben hat, noch zu ermessen bleibt: „ob nach Maßgabe der vorhandenen Schulden-Menge und der mehr oder minder schuldhaften Art ihres Entstehens, der Schuldner auf diese absolute Nothdurft zu reduciren sey, oder ob er einige mehrere Ergözllichkeit seines Unterhalts verdiene, und sie ihm ohne allzugroße Gefahr für die Gläubiger gegönnt werden könne.“ In keinem Fall aber darf der Anspruch auf Nothdurft, es möge das Ermessen der vorgesetzten Behörde ausfallen, wie es wolle, dahin ausgedehnt werden, daß der Schuldner sich nichts abziehen lasse, indem der, wer in Schulden steckt, einige Einschränkung, so wehe sie ihm thun mag, sich immer gefallen lassen muß, und mithin soll wenigstens ein Zehnthheil des Gehalts, auch im Fall, wo die Besoldung nur genau zur Nothdurft abgemessen scheint, zurückgelassen werden.

13) Damit aber auch der Diener nicht seine Besoldung auf Zahlung solcher Posten, welche nur für den Luxus dienen, ausgeben, und indessen jene, welche ihm seine nothwendige Lebens-Bedürfnisse borgen, hintansetze, so wird festgesetzt, daß kein Handelsmann, Mieth- oder Gewerbsmann, der Speise- und Trank-Bedürfnisse oder Kleidungs- und Haushaltungs-Waaren auf Kredit einem Diener giebt, länger als bis zu der, unmittelbar auf die Ausnahme folgende Frankfurter Messzeit seinen Conto ungefertigt lassen dürfe, sondern bis dahin, wenn er es nicht eher und alle Monat oder Quartal zu thun gut findet (welches jedem frey steht) ihn dem Schuldner übergeben. Auch nachmals, wann in einem halben Jahr von der Einreichung an, der Diener ihn nicht bezahlt, muß der Gläubiger solchen der vorgesetzten Stelle des Dieners einreichen, um ihm zur Zahlung zu verhelfen, wofür alsdann diese bey eigener Verantwortung Amtspflichtig zu sorgen hat. Diese nicht über die Zeit theils uneingefordert, theils unangezeigt gelaßene Schulden für Lebens-Bedürfnisse genießen alsdann auf die Besoldung, jedoch nicht auf andern Vermögens-Stücken, ein stillschweigendes Unterpfands-Recht mit aller der Wirkung, welche oben Nro. 9. den General-Unterpfändern verliehen worden sind.

Nach dieser Unserer Verordnung haben sich alle Unsere Provinz- und Kirchen-Kollegien, Justiz-Stellen, Beamten und Recepturen, auch alle Civil-Diener, wes Standes und Würden sie seyen, (inmaßen auf Unsere Militair-Diener dieses Gesetz keine Beziehung hat, sondern diese denen besondern ihrenthalben vorhandenen Gesetzen überlassen bleiben) zu achten. Daran geschiehet Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern Staats-Insel den 30. July 1804.

Vdt. Frhr. v. Gayling.

(L. S.)

Vdt. Fr. Brauer.

Ad Mand. Serenissimi Eleect. ppm.

Vdt. Gerstlacher.



### Lehns = Aufforderung.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz &c.

entbiethen hiermit männiglich, dem Gegenwärtiges zu wissen nöthig ist, unsern gnädigen Gruß zuvor.

Es ist bereits satzsam bekannt, daß Kraft des nach den Planen der vermittelnden Mächte zu Stande gekommenen, von kais. Majest. und dem Reich genehmigten Hauptschlusses der Reichsdeputation, die Lehensherrlichkeit jener Lehen des rechten Rheinufer, deren Curien vorhin auf dem linken Rheinufer bestanden, künftig denjenigen Reichsständen zufallen soll, von deren Staaten sie umschlossen sind, und daß überdies noch insbesondere Uns als ein Zusatz Unserer Entschädigung namentlich alle mittelbare sowohl als unmittelbare Besitzungen und Rechte auf der Südseite des Neckars, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperschaften des linken Rheinufer abhängig gewesen, zugewiesen worden seyen. Wir haben die Uns daraus zufallenden Lehensschaften und Mannschaften Unserem in der Residenzstadt Mannheim aufgestellten Lehenhof Unserer Pfalzgrafschaft beyzuschlagen geruhet. Wie Uns nun der Civil-Besitz gedachter Lehensherrlichkeit bereits seit dem December 1802 zuständig ist, so wollen und verordnen Wir gnädigst, fordern auch hiermit auf alle und jede Vasallen, welche von den aufgelösten überrheinischen Lehenhöfen ehemals rührende Lehen oder Lehens Parcellen in Unserer Pfalzgrafschaft besitzen, die gebührende Requisition, wie solche Lehenrecht und Ordnung vorschreiben, falls sie solche nicht schon bereits gethan hätten, in Zeit von 3 Monaten, vom Tage der Kundmachung Unseres gegenwärtigen Patentes, bey Vermeidung der auf die Unterlassung in Lehen-Rechten gesetzten Folgen, bey Unserem nachgesetzten Lehenhofe unfehlbar einzureichen; wobey Wir denselben zugleich die vorläufige gnädigste Versicherung ertheilen, daß sie nicht nur bey allen wohihergebrachten lehenbaren Eigenthum und Rechten gelassen, geschützt und erhalten, sondern auch bey der diesmal zu empfangenden Belehnung des Genusses der Reichs-Friedenschlusmäßigen Wohlthaten versichert seyn sollen. Hieran geschieht Unser gnädiger und ernstlicher Wille. Gegeben unter Unserm größern Lehen-Siegel. Mannheim den 31. July 1804.

Aus Kurf. Spezial-Auftrag: Kurf. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.  
Fehr. von Brede. (L. S.) v. Reichert. Friedrich.

Vt. Fuchs.

Decretum Generale an sämtliche Specialate d. d. Karlsruhe den 15. Aug. 1804. R. R. Nro. 2262.

[Die Verfehug der vacanten Pfarreyen betreffend.] Da es nicht immer möglich ist, in dem ersten oder Sterb-Quartal schon die Pfarrey zu besetzen, und da jedoch nicht die Gemeinde oder der Vicar die Einschränkung des Dienst Einkommens auf den Candidaten-Gulden von resp. 4 und  $\frac{1}{2}$  zu büßen, sondern den neu durch eine Promotion ins Amt kommende Pfarver sie als ein seiner Wittib und Kindern künftig zu gut kommende Last auf sich zu leiden hat, so findet man nöthig, hierdurch zu verordnen:

a. Wo eine Pfarrey nicht so besetzt wird, daß der Pfarver mit Endigung des ersten oder des der Wittib zukommenden Sterb-Quartals schon aufziehen kann, da ist die Einrichtung zu treffen, daß das nachmalige Vicariren vom Ende des Sterb-Quartals an mit 4 fl. wöchentlich bestritten werde, welche dann für so viel Wochen, als diese Vicarirung dauert, auf Abrechnung des im zweyten oder Hülfz-Fundi-



Quartal fallenden gleich großen Candidaten-Guldens aus diesem Fundo zu zahlen ist, wenn sie gleich in dem frühern oder Wittwen-Fisci-Quartal erlaufen sind, wohingegen nachmals in dem <sup>letzten</sup> Fisci-Quartal der neu eintretende Pfarrer, als der allein es ist, der 13 Wochen um die geringe Ergözllichkeit ad 1 fl. als Einkaufs Last in den Wittwen-Fiscum zu dienen hat, mit diesem geringern Candidaten-Gulden vorlieb nehmen muß, so daß also der neubedienstete Pfarrer der zwey Quartalien gegen einen resp. 1 fl. und 4 fl. betragende Candidaten-Gulden cariren muß, wenn er später eintritt, mithin nicht durch die ganze zwey Quartalien dient, und carirt auf den höhern Candidaten-Gulden ad 4 fl. nur für so viel Wochen Anspruch hat, als er über 13 Wochen, die er allemal zuerst mit blos einem Gulden abverdienen muß, noch die Pfarrey im Lauf der Quartalien versehen hat. Sollte aber

b) Einmal die Dienstversehung so lang dauern müssen, daß sie auch noch über das Wittwen-Fisci-Quartal hinaus und in das Hülf-Fond-Quartal hinein reicht, mithin in eine Zeit fällt, für welche aus den Quartalien mehr nicht als 1 fl. für die Versehung abgegeben wird, womit der Dienst nie interimistisch versehen werden kann, welches doch durch Specialatamtliche Erinnerung der Besetzung, wenn sie 4 Monate nach der Vacatur nicht erfolgt wäre, möglichst verhütet werden soll; so wird alsdann der Mehraufwand aus der vacanten Pfarrey durch etwelche weitere Offenlassung mittelst Zurücksetzung des Termini à quo der neuen Besetzung jedesmal ausgemittelt werden. Decretum Karlsruhe q. s.

#### Obergerichtliche Kundmachungen.

**Karlsruhe.** [Ehegerichts-Vorladung.] Auf erhobene Scheidungsflage der Eve Reinboldin, geb. Jennin von Theningen gegen ihren Ehemann Georg Reinbold von da, wegen angegebener böslischer Verlassung, wird genannter Reinbold aufgerufen, binnen sechs Wochen a dato vor dahiesig Kurfürstlichem Ehegericht in Person zu erscheinen, und sich wegen seines Austritts gehörig und um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesetzten Fall die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das weitere vorzubehalten werden wird. Verordnet im kurfürstl. Ev. Luth. Ehegericht. Karlsruhe den 15. August 1804.

**Mannheim.** [Landes-Verweisung.] In Untersuchungs-Sachen des Adam Stein von Lauterecken, und Katharine Stickelmeyerin von Königsberg bey Bitsch, Landstreicherey, gehabte Gemeinschaft mit Dieben und Unzucht betreffend, ist letzterer der bisher erlittene Arrest als Strafe anzurechnen, und als Fremdlinge sämtlicher kurfürstl. Landen zu verweisen gnädigst beschlossen worden.

#### S i g n a l e m e n t.

Adam Stein, angeblich zu Lauterecken gebürtig 23 Jahr alt, und sich vom Korbmachen, dann Schärren der Kaffee-Mühlen nährend, ist 5 Schuh 6 Zoll lang, hat braunes rund geschnittenes Haar, ein zartes gesundes, aber mageres Angesicht, schwachen Bart, regelmäßigen

Mund und Nase, kleine Augen, breite Schultern, und neiget sich in seiner Stellung sehr vorwärts. Sein Anzug bestehet aus einem guten, nach bäurischer Art aufgeschlagenen Hut, einem kalten dunkelbraunen floretseidenen Halstuch mit weißen Streifen an den Spitzen des Schlupfes, eine mit Klappen übereinander gehende, aber oben offene kattunene Weste mit gleich überzogenen Knöpfen, darüber einen dunkelblauen Rock mit Kragen und gleichem Futter, mit großen weißen metallenen ringsum gemodelten Knöpfen, lange Ueberhosen von weißem sehr verschmutzten Kirsay mit weißen beinernen Knöpfen, unter diesen gehen weiß leinene Kamaschen mit gelben platten Knöpfen, u. darunter Rahmen-Schuh mit Bendel zugebunden.

Dessen angebliche Ehefrau, Katharine Magdalene Stickelmeyerin von Königsberg bey Bitsch gebürtig, eines Glashändlers Tochter, ist ganz mittelmäßiger Größe, ungefähr im 6ten Monat schwanger, hat braune Haare, eine etwas gewölbte Stirne, helle Augenbraune, frische braune Augen, ein etwas langlichtes Gesicht, leingebo-gene Nase und aufgeworfenen, jedoch regelmäßigen Mund. Ihr Anzug bestehet durchaus aus gutem baumwollenen Zeug, und in einem über den Kopf gebundenen dunkelblauen Sacktuch mit weißen Dupfen und gleich melirten Kränze, einem braunen Rütchen mit dunkelblauen Streifen, welches über die Schultern herüber vom nemlichen Zeuge garniret ist, und wegen ihrer Schwangerschaft weit von einander steht, einem hell rothen Halstuche mit



weißen Striefen, einem dunkelblauen Schurz, gleichen Rock mit etwas helleren breiten Streifen und hellblau eingefaßt, hellblauen Strümpfen mit weißen Zwickeln, aber alten Schlapp-Schuhen mit schlechten Bändern zugebunden. Mannheim den 11. August 1804.

Kurfürstliches Hofgericht.  
v. Stein.

### Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

#### [Schulden-Liquidationen.]

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der Forderung zur Liquidirung derselben vorgetaden. Aus dem

Oberamt Röteln

- 1) an den ledigen Färber Karl Ceufert zu Schopshelm auf den 7. Sept. in der Stadtschreiberey zu Schopshelm;
- 2) an den Bürger Hanns Jörg Hofer in Langenau auf den 3. Sept. in dem Wirthshaus zu Langenau;
- 3) an den Hans Jakob Lenz in Wieß auf den 10. Sept. in dem Kronenwirthshaus zu Wieß. Aus dem

Oberamt Badenweiler

an den ledigen Johann Grünast zu Müllheim auf den 6. Sept. in der Revisions-Schreibstube zu Müllheim. Aus dem

Oberamt Hochberg

an Georg Ehrler Emanuels Enkel und Georg Adolph Heidenreich, Adolphs Sohn zu Theningen auf den 10. Sept. in dem Ort Theningen. Aus dem

Oberamt Oberkirch

an den gewesenen Papierer Joseph Rahmer zu Oberkirch auf den 13. Sept. in der kurfürstl. Amtschreiberey zu Oberkirch. Aus dem

Amt Stein

an die Michael Kühelische Eheleute in Wöfingen auf den 12. Sept. auf dem Rathhaus zu Wöfingen. Aus dem

Oberamt Karlsruhe

an die drey Königwirth Dehlerische Eheleute zu Karlsruhe auf den 12. September auf dem Rathhause zu Karlsruhe. Aus dem

Oberamt Pforzheim

- 1) an den Kübler-Meister Johann Eutel zu Pforzheim auf den 6. September in der Stadtschreiberey zu Pforzheim;
- 2) an den Handelsmann Franz Obert zu Pforzheim auf den 10. Sept. in der Stadtschreiberey zu Pforzheim.

#### [Mundtod=Erklärungen.]

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Badenweiler

den Hutmacher Gustav Benoni Rupprechtischen Eheleuten zu Müllheim, deren Pfleger Georg Friedrich Grünast von da ist. Aus dem

Oberamt Wahlberg

dem Kiefer Joseph Boos zu Kippenheim, dessen Pfleger der Bürger Michael Holderer von da ist. Aus dem

Oberamt Pforzheim

dem Küblermeister Johann Eutel zu Pforzheim, dessen Pfleger der Schustermeister Andreas Brügel von da ist.

#### [Ausgetretener Vorladungen.]

Nachbemerkte bößlich Ausgetretene sollen binnen 3 Monaten sich bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselben nach der Landes-Konstitution wider ausgetretene Untertanen verfahren werden wird. Aus dem

Oberamt Badenweiler

der auf gegen ihn von Anne Katharine Sütterlin von Buggingen erhobene Vaterschafts-Klage aus und in fremde Kriegsdienste getretene Johann Schopferer von Buggingen, mit dem Anfügen, daß bey Nichtwiedereinfinden er zum Vater des Kindes werde erklärt werden. Aus dem

Oberamt Wberg

der der dritten Unzucht mit der Christina Peterin von Walterdingen beschuldigte und vor Erledigung der Sache ausgetretene Christian Storch von Bischoffingen. Aus dem

Amt Renchen

der im Urlaub desertirte Andreas Sakmann und der von Haus entwichene Ignaz Gaiser, beyde ledig von Kappel.

— — —  
Karlsruhe. [Edictal=Ladung.] Die Gebrüder Friedrich und Daniel Lang von hier, die schon seit 22 Jahren abwesend sind, sollen innerhalb 9 Monaten dach hier erscheinen, widrigenfalls ihr ihnen angefallenes Vermögen an ihre nächsten Anverwandten gegen Kautionsausgesolgt werden soll. Verordnet bey dem kurfürstl. Ober-Hof-Marschallen-Amt. Karlsruhe den 20. Aug. 1804.  
Von Ober-Hof-Marschallen-Amts wegen.



Bischofsheim. [Jahrmarkt.] Weil der Kastatter  
Jahrmarkt in der letzten Woche des Augusts gehalten  
wird, wo derjenige zu Bischofsheim am hohen Steg auch  
seyn sollte, so wird! letzterer auf Dienstags den 4. Sept.  
verlegt.

Kurfürstl. Oberamt.

Emmendingen. [Landes-Verweisung.] Jakob  
Göhrring von Waldenbuch im Württembergischen ein Bek-  
kennnecht ist von kurfürstlichem Hofgericht zu Kastatt we-  
gen wiederholten Diebstahls zu vier wöchentlicher Gefäng-  
nißstrafe mit doppelter körperlicher Züchtigung am Anfang  
und Ende der Strafzeit und nachheriger Landesverwei-  
fung verurtheilt u. dieses an demselben vollzogen worden.

Signalement.

Jakob Göhrring ist 25 Jahr alt, 5 Schuh 6 Zoll groß,  
von rahner Statur, hat ein schmales eingefallenes blaßes  
Gesicht, braune Augen, hellbraune kurz geschnittene  
Haare und Augbraunen, gerade Nase, schmale Lippen,  
langes Kinn, großen Mund, ist ohne körperliche Ge-  
brechen, und trägt einen blauen leinenen Wamms und  
Weste, abgetragene meergrüne lange tüchene Hosen,  
kurze Kammaschen und Schuhe mit Bändeln und einen  
runden Hut.

Lörrach. [Vorladung.] Die in Frankreich angelegte  
Einfuhr-Sperre fremder Manufactur-Artikel, hatten  
auf die hiesigen Indienne-Fabrik-Besitzer Kupfer und  
Smelin den nachtheiligen Einfluß, daß ihr Gewerb ins  
Stocken gerathen, und ihr Activ- und Passiv-Austand  
auseinander gesetzt werden muß.

Dieserwegen laden wir nun alle, welche an gemeldte  
Indienne-Fabrik-Besitzer irgend eine Ansprache zu  
machen haben, sub praesudicio, sonsten von gegenwärti-  
ger Masse ausgeschlossen zu werden, hiemit vor, Mon-  
tag den 1. Oct. d. J. Vormittags auf dem alhiefigen  
Rathhaus vor der Oberamtlichen Commission entweder  
in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erschei-  
nen, durch Vorlegung der in Händen habenden Beweis-  
mitteln, ihre Ansprüche und Rechte darzuthun und so-  
fort] des weitern sich zu gewärtigen. Verordnet Lörrach  
den 18. August 1804.

Kurbadisches Oberamt.

### Bekanntmachung.

Karlsruhe. [Die freiwillige Dienststellung zu Ober-  
Kanoniere beim kurfürstl. badischen Artillerie-Bataillon  
betreffend.] Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht,  
daß zu dem kurfürstl. badischen Artillerie-Bataillon für  
jezt eine gewisse Anzahl Ober-Kanoniere erforder-

lich sind. Diese Leute erhalten ein, gegen die andere  
Truppen vorzüglich gutes Traktament, welches bey dem  
Unterzeichneten zu erfahren ist, und genießen in allem  
freyen Unterricht.

Wer daher von Landes-Unterthanen Lust hat, sich da-  
zu freywillig annehmen zu lassen, der hat sich bey  
Endes Unterschriebenem zu melden, wenn er glaubt,  
folgende Bedingungen erfüllen zu können:

- 1) Er muß die Größe von nicht unter 5 Fuß, 5—6  
Zoll rheinisch haben, von gedrungener Statur, gesund  
und von völli geradem Wuchs seyn.
- 2) Gut in die Ferne sehen.
- 3) Nicht über 24 Jahr alt seyn. (Ueber das Alter  
ist ein Zeugniß vom Prediger bezubringen.)
- 4) Nicht verheyrathet seyn.
- 5) Wenigstens etwas schreiben und rechnen können.
- 6) Eine 12 jährige Kapitulation eingehen.
- 7) Kein Militzpflichtiger Kantontist eines Regiments,  
sondern aus solchen Städten oder aus solchen Einwohner-  
Klassen seyn, welche dem gezwungenen Militzjug nicht  
unterworfen sind.

N. Stolze,

Major und Kommandeur des kurbadischen  
Artillerie-Bataillons in Karlsruhe.

### Kauf = Anträge.

Karlsruhe. [Haus-Versteigerung.] Die Schuh-  
macher Obermüllerische Erben sind gesonnen, ihre 2stöckige  
Behausung in der langen Straße das Eck der Herren-  
Gasse, mit No. 115, 116, 117. bezeichnet, den 10.  
Sept. 1804 Nachmittags um zwey Uhr auf dem hiesigen  
Rathhaus versteigern zu lassen. Liebhaber können es  
täglich in Augenschein nehmen, und wenn ein annehmli-  
ches Gebot erfolgt, so wird es ohne Ratifikation herge-  
geben.

Karlsruhe. [Haus-Verkauf.] Schuhmacher  
Gulbe dahier ist gesonnen, sein Eckhaus in der Adler-  
Gasse aus freyer Hand zu verkaufen. Auf Begehren  
des Käufers kann ein Kapital von 2000 fl. mit Zinns  
darauf stehen bleiben. Liebhaber können sich bey ihm  
melden.

Karlsruhe. [Häringe, Fachinger Wasser und Spe-  
zerey-Waaren.] Bey Kaufmann Wielandt am Markt ist  
neuerdings angekommen und zu haben: neue Häringe,  
das Stück 20 kr., alte noch gut conservirte das Stück  
12 kr., Fachinger Wasser, der ganze Krug 14, der Halbe  
9 kr.; hierzu, so wie zu seinen übrigen Spezerey- u. Del-  
Farb- u. Guingallerie- u. Ehlen- und einigen Eisen-Waaren,



so wie auch fremden Weinen, empfiehlt er sich dem ge-  
ehrten Publikum, und verspricht aufrichtige Bedienung.

**Schreck.** [Pferde-Verkauf.] Montag den 3.  
Sept. wird Herr Zollverwalter Eramer in Schreck 2  
braune Mutter-Pferde von gutem Alter und bester Qua-  
lität in Steigerung oder freiem Kauf, einzeln oder zu-  
sammen abgeben, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

**Lörrach.** [Liegenschafts-Verkauf.] In der kurfürstl.  
badischen anderthalb Stund von Basel entfernten Stadt  
Lörrach werden folgende Liegenschaften zum Verkauf aus-  
geboten:

Eine Indien-Fabrik, welche mit einem rechtwinklich in  
gleicher Breite angebauten Flügel-Gebäude, zusammen  
264 Schuh lang, 32 Schuh breit, 2 Stock hoch, sehr  
massiv mit Stein gebaut ist, einen vorzüglich dauerhaften  
Dachstuhl, mit dem die Lächer-Hänge geschickt verbunden  
ist, und im Ganzen eine bestens gewählte Einrichtung  
hat, welche folgende Theile begreift, und zwar

1) im ersten Stock ein Farbhaus mit 1 vollständigen  
Calandre, 1 Glätte, 1 Indigo-Reibe, eine Stampfe  
nebst Einfang, 1 Brunnen mit kupfernen Wasser-Kasten  
und dergleichen durchs ganze Farbhaus gehenden Wasser-  
Leitung, welches sämmtlich durch das Wasser getrieben  
wird. Ferner 6 große und kleine kupferne Kessel, und  
1 große Presse. Eine große Farbküche mit 10 großen  
und kleinen kupfernen und zinnernen Farbkesseln, neben  
der Farbküche 1 geräumiges Laboratorium, worinn viele  
Farbständer und Fässer befindlich; neben dem Laborato-  
rium 2 große Magazine zu Lächern, neben welchen 1  
Zimmer zum Zusammenlegen derselben; an diesem ein  
Wachhaus mit 1 vorzüglich guten eisernen Spindel-Presse  
und 1 holzernen dito; 1 Feuerspritzen-Magazin mit 1  
sehr guten Feuerspritze, und endlich Remisen zu Wagen  
und Holz.

2) im zweyten Stock: Zwey sehr große Druckstuden  
mit 61 Druck-Tischen, zwischen welchen 1 großes Zim-  
mer zum Trocknen der Lächer; eine Wohnung mit 1  
Comptoir, 5 Wohnzimmern, 1 Küche, großem Vorplatz  
und Zimmer unterm Dach, wobey noch meh:ere tausend  
Druck-Rodel vorhanden sind.

Neben dem Fabrik-Gebäude befindet sich ein neues  
äußerst massiv in Stein gebautes Wohnhaus mit einem  
großen gewölbten Keller, unten 3 großen Zimmern, Kü-  
che und Speiskammer; im zweyten Stock 1 Saal und  
4 Zimmer, und unterm Dach 2 Wohnzimmer. Neben  
diesem Haus ist 1 Wasch- u. Backhaus mit Domestiken-  
Wohnung.

Gegenüber von dem Fabrik-Gebäude steht ein ganz  
neues in Stein gebautes Haus, unten mit 2 großen Ma-  
gazine zu Farb-Waaren, und oben 2 heizbaren großen  
Zimmern; ein Neben-Gebäude mit gewölbtem Keller und  
über demselben Zimmer für die Malerey; eine neue  
Scheune sammt doppelter Stallung.

Zu diesen Gebäuden gehören 103 und 1 Viertel rhein-  
ländische Ruthen Hofplatz, 365 Ruthen Kraut- u. Obst-  
Garten, auch Raice, und 1154 und ein halb Ruthen  
Matten oder Wiesen, so als Viechplatz benützt worden.  
Alles Vorstehende in einem Umfang.

Witten in der Stadt auf dem Marktplatz ein zwey-  
stöckigt in Stein gebautes vorzügliches Wohnhaus mit  
einem großen Keller nebst 200 Saum Fässer, unten 4 heiz-  
baren Zimmern, Küche und Speis-Kammer, Einfahrt mit  
Seiten-Remisen.

Im zweyten Stock 7 heizbaren in einander gehenden  
Zimmern. Das Haus hat einen sehr geräumigen Hof,  
in dem 1 Wasch- und Backhaus, 1 Scheune mit doppel-  
ter Stallung und ein schön gebautes Gärtchen ist, 1  
zweytes Gebäude, zweystöckigt mit 4 Zimmern und 1  
Küche. Außerdem besitzt dieses Wohnhaus die Schild-  
wirthschafts-Gerechtigkeit zum Schwanen.

Neben diesem Wohnhaus steht noch ein ganz separat  
besonders zu bewohnendes zwickligtes Haus, das 5 Zim-  
mer, 1 Küche und Keller hat.

Die Liebhaber zu dem Ein oder Andern können sich  
von der Vorzüglichkeit der Lage sowohl als innere Ein-  
richtung täglich durch den Augenschein überzeugen, und  
dann der Montag den 29. October d. J. Vormittags  
9 Uhr auf hiesigem Rathhaus vorgehenden öffentlichen  
Versteigerung anwohnen, wobey man wünscht, daß sie  
sich, hauptsächlich in Absicht der Indienne-Fabrik, noch  
vorher mit ihren Offerten bey unterzogener Behörde  
melden, und die vorläufige Bedingnisse vernehmen mö-  
gen. Es wird hierbey noch die Versicherung ertheilt,  
daß ein Käufer zu Unternehmung und Fortsetzung der  
Indienne-Fabrik alle Freyheit und Begünstigung von  
Seiten gnädigster Landes-Herrschaft zu erwarten habe.  
Uebrigens muß jeder Liebhaber obrigkeitliche Zeugnisse  
seines Vermögens und Prädicats mitbringen. Lörrach  
den 23. Aug. 1804.

Kurbadisches Oberamt.

#### Pachtanträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Logis.] In No. 418. in der Erb-  
prinzen-Straße sind im Hinter-Gebäude 3 Zimmer mit  
einer Küche und Platz zur Holzlage zu verleihen, und  
auf den 23. October zu beziehen.



Karlsruhe. [Logis.] In der Stiberischen Ver-  
hausung in der Langen-Strasse Nro. 473 sind 2 Zimmer  
mit Bett und Meubel zu verleihen, und können täglich  
bezogen werden. Das Nähere ist in besagtem Hause  
bey Frau Sekretair Böcklin zu erfragen.

Ettlingen. [Ziegelhütte = Bestand.] Da die Ver-  
stand-Zeit der Stupfericher Fleckens Ziegel-Hütte nächst-  
kommenden Galli-Tag zu Ende geht, so wird der Termin  
zu anderweiterer Verleihung dieser Ziegelhütte nebst Zu-  
behör auf weitere 3 Jahre auf Montag den 10. Sept.  
dies. J. anberaumt. Die allensfalligen Liebhaber sollen  
an besagtem Tag Vormittags vor dem Orts-Vorstand in  
Stupfrich sich einfinden, die Bedingungen vernehmen,  
und der Sicherstellung des Bestand-Zinnses halber sich mit  
obrigkeitlichen Zeugnissen legitimiren. Verordnet bey  
Oberamt Ettlingen den 20. August 1804.

Bretten. [Mühlen = Bestand.] Da der bis Peter  
Stuhlfener 1805 zu Ende gehende Bestand der Zaisen-  
häusern gemeinen Mühle auf Samstag den 22. Sept.  
Nachmittags um 2 Uhr auf weitere 6 Jahre an den Meist-  
bietenden wird in Bestand gegeben werden; so wird bis  
hiemil den allensfalligen Liebhabern öffentlich bekannt  
gemacht, um auf besagten Tag Nachmittags 2 Uhr auf  
dem Rathhaus zu Zaisenhausen sich einzufinden, die Ein-  
sicht der Bedingungen kann bei Schultheissen Schüle allda  
genommen werden. Bretten den 23. August 1804.

Kurf. bad. Amt.

#### Kirchenbuchs-Auszüge.

Karlsruhe. [Gebührne.] Den 20. Aug. Chris-  
tine Katharine Elisabeth, Vater: Joh. Nikl. Berger,  
Burger und Schneidermeister.

Den 20. Karl Ludwig, Vater: Herr Johann Ludw.  
Weinbrenner, Burger und Zimmermeister.

Den 22. Karoline Ernestine, Vater: Herr Friedrich  
Gersner, Hofdiakonus und Lehrer am Gymnasium.

Den 24. Amalie, Vater: Herr Karl Christoph Wil-  
helm Lulla, Burger und Gastgeber.

Den 26. Elisabethe Marie, Vater: Georg Heinz,  
Baufuhrknecht in Gottsau.

[Gestorbene.] Den 23. Aug. Jakob Friedrich  
Schelle, Küchenknecht bey Hof, alt 58 Jahre, 1 Monat,  
an der Auszehrung.

Den 24. Sophie Marie, Vater: Friedrich Richter,  
Burger und Hauderer, alt 2 Monat, 2 Tage, an den  
Sichtern.

Den 24. Katharine Barbara, Vater: Ludwig Sutter,  
Burger in Klein-Karlsruhe, alt 4 Monat, 29 Tage an  
den Sichtern.

Den 25. Johann Georg Reble, gemefener Burger und  
Kiefermeister in Eutingen, alt 83 Jahre, 9 Monate, 21  
Tage, an Alters = Schwäche.

In der hiesigen katholischen Gemeinde, den 24. Aug.  
Magdalene, Vater: Johann Baptist Burkhart, Hinter-  
säß in Klein-Karlsruhe, alt 1 Jahr, 2 Monat 3 Tage,  
an einem Brust-Fieber.

Den 25. Katharine, gebührne Williard, Herrn Berg-  
müllers, Handelsmanns, Ehefrau, alt 52 Jahre, an der  
Auszehrung.

Den 27. Theresia Haas, gebührne Lefevre aus Weh-  
lar, Ehefrau des Herrn Haushofmeisters von Gr. Ex-  
cellenz dem k. k. Herrn Gesandten, Baron von Schall,  
alt 28 Jahre, an einer Brustentzündung.

[Kopulirte.] Den 26. Aug. Martin Lüber,  
Hintersäß in Klein-Karlsruhe, mit Franziska Krauten-  
bergin.

In der hiesigen katholischen Gemeinde den 26. Aug.  
Eduard Gartner, Burger in Klein-Karlsruhe, mit Apol-  
lonia Kühn.

Auflösung der Charade in Nro. 34.

G r e i s. — K e i s. — E i s.

#### Marktpreise vom 27. August 1804.

Fruchtpreis.	Karlsr.		Durl.		Pforzh.		Brod-Taxe.		Karlsr.		Durl.		Fleisch-Taxe.		Karlsr.		Durl.		Vidualien.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Das Malter.	8	30	8	30	10	—	Ein Weck zu 1							Das Pfund.							
Neuer Kernen.	11	—	11	—	11	45	fr. hält . .	5	1					Maß Ochsenfl.	10	10				Kindschmalz	
Weizen . .	8	48	8	40	—	—	dito zu 2 fr. .	11	—	11	—	11	—	Gemeines dito.	9	—					28 fr.
Neu Korn . .	—	—	—	—	—	—	Weißbrod zu							Rindfleisch . .	8	9					Schweine-
Alt Korn . .	5	12	5	12	6	24	6 fr. hält . .	1	7	1	7			Kalbfeisch . .	8	8					schmalz 28 fr.
Gem. Frucht.	—	—	—	—	5	—	Schwarzbrod							Räuplingsfl. . .	—	—					Butter 18 fr.
Gersten . .	4	48	4	48	5	20	zu 5 fr. hält	1	27	—	—			Hammelfeisch .	9	9					Lichter 26 fr.
Haber . . .	4	30	4	30	4	43	dito zu 10 fr.	3	24	3	24			Schweinefl. . .	9	9					Saisen 22 fr.
Weißkorn . .	7	28	7	28	8	32	Weiß Mehl d.							Ochsenzung . .	10	10					Unschlitt der
Erbisen d. Gri.	—	—	—	—	—	40	Pf. — fr.							Ein Ochsenmau	14	—					Cent. 32 fl.
Linzen . . .	—	—	—	—	—	—								Ein Ochsenfuß.	8	8					4 Eyer 4 fr.
Bohnen . . .	—	—	—	—	—	—								Ein Kalbsopf.	24	—					

Karlsruhe gedruckt in der Müller'schen Hofbuchdruckerey. Nro. 144.